

Anhörung des UA „Medien“ des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 22.09.2021 zum Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes, Drs. 18/9394

hier: **Stellungnahme Leibniz.fm e.V.**

Selbstvorstellung:

Leibniz.fm e.V. wurde am 03.01.2021 gegründet mit dem Ziel, ein neues Bürger:innenradio für Stadt und Region Hannover auf der Frequenz 106.5 UKW und zugleich im Stream zu betreiben. Ungeachtet der zu Jahresbeginn geltenden pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen, ist der Verein binnen weniger Wochen auf über 200 Mitglieder angewachsen.

Einen LOI mit dem Verein haben im 1. Quartal 2021 abgeschlossen die Leibniz Universität, das Schauspiel Hannover, die Tierärztliche Hochschule, die freien Theater der Stadt, der Freundeskreis Hannover, das Literaturhaus, das Unesco City Of Music-Radio, das Kommunale Kino, die Digitalisierungsinitiative „n-21“, die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover, das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, die Landesmusikakademie und Musikland Niedersachsen gGmbH, der Jazz Club Hannover u.v.a.m. Die Initiative des Vereins wird unterstützt von zahlreichen regionalen Festival-Veranstalter:innen, sämtlichen Live-Musik-Clubs aus Linden, Booking-Kollektiven und diversen Bands aus Stadt und Region.

Stellungnahme zum Entwurf eines Niedersächsischen Mediengesetzes:

Finanzausstattung NLM, Förderung des Bürgerrundfunks

Der vorliegende GE benennt die Aufgaben der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in § 34 enumerativ. Der – ausgeweitete – Aufgabenkatalog berücksichtigt den neuen Medienstaatsvertrag, dessen abgeändertes Regulierungskonzept neue Anforderungen an die NLM stellt. Es wird angeregt, den neuen Aufgaben folgend auch die Finanzausstattung der NLM zu verbessern und zu diesem Zweck den in § 46 des vorliegenden GE geregelten Vorwegabzug zu reduzieren und die dadurch verringerten Mittel für Filmproduktionen vollständig aus dem Landeshaushalt zu kompensieren.

Obwohl die gesetzlichen Aufgaben der NLM, darunter die Förderung des Bürgerrundfunks, in § 34 gleichrangig nebeneinanderstehen, führt die Übertragung neuer Aufgaben auf die NLM ohne Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel dazu, dass diese faktisch zu Lasten des Bürgerrundfunks erwirtschaftet werden. So wurden die nach Lizenzentzug von Radio Leinehertz seit April 2019 eingesparten Mittel der Grundförderung eines Bürger:innenradios in Hannover für andere Zwecke umgewidmet sowie Stadt und Region Hannover als Verbreitungsgebiet für ein Bürger:innenradio gestrichen (mit einer Überprüfung in 2023). Ausgerechnet der größte städtische Verdichtungsraum in Niedersachsen mit 1,2 Mio. Einwohner:innen ermangelt daher aktuell eines entsprechenden Angebots.

Um die Meinungsbildung und die demokratische Grundordnung zu stärken ist ein im Ballungsraum Hannover verankertes Bürger:innenradio u.E. nicht geringer zu bewerten als die Schaffung einiger zusätzlicher Stellen zur Regulierung bzw. Aufsicht des Internets bei der NLM. Die Finanzausstattung der NLM sollte so zureichend bemessen sein, dass nicht ein gesetzlicher Auftrag zu Gunsten eines anderen zurückstehen muss.

Bürger:innenradio als Webradio

Der Hinweis in der Begründung des vorliegenden GE, „Jedermann kann nunmehr mit geringsten finanziellen Mitteln linearen Rundfunk und non-lineare Medienangebote produzieren und hierbei dennoch erfolgreich große Reichweiten erzielen“, mag für Spartenprogramme zutreffend sein. Bürgerrundfunk im wohlverstandenen Sinne ist indes kein Spartenprogramm. Ein Bürger:innenradio, das über Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport und damit über alle wesentlichen Aspekte einer lokalen bzw. regionalen Zivilgesellschaft berichten will, benötigt als Rückgrat eine hauptamtliche Redaktion. So verstehen wir auch die in den Förderrichtlinien der NLM verankerte Grundförderung, die ungeachtet allen Engagements von ehrenamtlichen Programmanbieter:innen das Mindestmaß an Professionalität gewährleistet, ohne das ein Bürger:innenradio auf Dauer keine Akzeptanz in seinem Verbreitungsgebiet finden würde.

Eine Förderung von Webradio als Bürger:innenradio ist u.E. kein Königsweg, um mehr demokratische Meinungsbildung mit weniger Fördermitteln zu ermöglichen. Begreift man eine hauptamtliche Redaktion als konstitutiv für qualitätsgesicherte Berichterstattung, würden lediglich die Kosten für die technische Verbreitung geringfügig sinken. Zudem erreichte ein Webradio die Bürger:innen eines Verbreitungsgebietes absehbar nur partiell. Der Anteil der Hörer:innen eines ausschließlich internetbasierten Radios wird bei älteren Geburtsjahrgängen – völlig unabhängig von der Qualität des ausgestrahlten Programms – tendenziell stark abfallen, weil es nicht den etablierten Hörgewohnheiten in diesen Generationen entspricht. Medienanalysen zeigen, dass die weit überwiegende Mehrheit der Hörer:innen in Deutschland nach wie vor ein Radio mit UKW-Empfang nutzt. Folgerichtig hat der Niedersächsische Landtag am 19.06.2019 einstimmig beschlossen, auf die Festlegung einer UKW-Abschaltung zu verzichten. Radio ist technologieneutral zu betrachten und muss dort zu empfangen sein, wo die Hörer:innen sind.

Ein ausschließlich als Webradio gefördertes Bürger:innenradio ist u.E. deshalb auch für Groß- und Universitätsstädte wie Hannover aktuell ausdrücklich nicht wünschenswert. Selbstverständliches Ziel von Bürgerrundfunk muss es sein, nicht nur eine jüngere Zielgruppe, sondern generationenübergreifend die gesamte Zivilgesellschaft des jeweiligen Verbreitungsgebietes zu adressieren.

Finanzierung von Bürgerrundfunk

In § 30 des vorliegenden GE wird die Finanzierung von Bürgerrundfunk geregelt. In Abs. 2 heißt es dazu: „Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt *unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben* gewährt“ (kursive Hervorhebung durch Leibniz.fm e.V.). Wir regen an, den kursiv gestellten Text zu streichen, da er rechtssystematisch den in § 34 des GE gleichrangig definierten Aufgaben der NLM widerspricht. Eine Streichung schafft keine Besser- oder gar Vorrangstellung der Förderung des Bürgerrundfunks gegenüber anderen Aufgaben der NLM; sie verhindert lediglich eine Schlechterstellung, die in § 34 des GE ausdrücklich nicht angelegt ist. Natürlich kann eine Förderung von Bürgerrundfunk nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen, indes ist hierfür ein Hinweis in den Förderrichtlinien ausreichend. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zur Notwendigkeit einer zureichenden Finanzausstattung der NLM verwiesen, die zu gewährleisten hat, dass *alle* gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden können.

Weiter heißt es in § 30 Abs. 2 Satz 3 des GE: „Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung von Löhnen und Verbraucherpreisen *sollen* die Zuschüsse regelmäßig überprüft und angemessen angepasst werden, insbesondere wenn die Finanzausweisungen an die Landesmedienanstalt nach § 46 Abs. 1 Satz 1 steigen“ (kursive Hervorhebung durch Leibniz.fm e.V.). Wir regen an, die bisherige Soll-Regelung wie folgt neu zu fassen:

„Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung von Löhnen und Verbraucherpreisen *sind* die Zuschüsse regelmäßig *zu überprüfen* und *angemessen anzupassen*, insbesondere wenn die Finanzausweisungen an die Landesmedienanstalt nach § 46 Abs. 1 Satz 1 steigen.“

Der nach erstmaliger Einführung des Bürgerrundfunks in Niedersachsen über viele Jahre fehlende finanzielle Ausgleich für Tarifsteigerungen darf nicht nur als Anreiz für die Sender interpretiert werden, sich im Verbreitungsgebiet um möglichst viel – auch finanzielle – Unterstützung zu bemühen. Zugleich ist dies über Jahre hinweg auch ein Anreiz zur Selbstausschöpfung der hauptamtlichen Redaktionen im Bürgerrundfunk gewesen. Von Gehältern, die etwa an den TVL angelehnt wären, sind die meisten Bürger:innenmedien in Niedersachsen u.W. teilweise weit entfernt. Untersuchungen, inwieweit ggf. rückläufige oder auch nur stagnierende Reichweiten einzelner Bürger:innenmedien ggf. auch mit Qualitätsmängeln begründet werden können, die aus einer (deutlich) untertariflichen Bezahlung der hauptamtlichen Redaktionsmitglieder herrühren, sind uns auch ein Vierteljahrhundert nach Einführung des Bürgerrundfunks bisher nicht bekannt geworden.

Wenn in der Begründung des vorliegenden GE zutreffend betont wird, dass die Anzahl von Desinformation und Angeboten, die den journalistischen Sorgfaltspflichten nicht entsprechen, erheblich zugenommen hat, so kann u.E. die Antwort darauf nicht nur in einer Anpassung des Regulierungskonzepts und in der beabsichtigten finanziellen Förderung von „Qualitätsjournalismus“ liegen. Vielmehr ist es medienpolitisch geboten, auch die Rolle und den Wert des Bürgerrundfunks als publizistische Ergänzung zur Stärkung einer demokratischen Gesellschaft sowie zur Entwicklung des kommunalen Gemeinwesens neu zu justieren und mit einer angemessenen Finanzmittelausstattung der NLM zu hinterlegen.

Hannover, den 19.09.2021,
für den Vorstand von Leibniz.fm e.V.:

Michel Golibrzuch, Lea Karrasch, Lothar Schlieckau